



**KREIS  
DÜREN**

DER LANDRAT

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

**Zimmer-Nr.** B 603

**Auskunft**

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

01. Dezember 2025

## Einladung zur 28. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

### Einladung zur

**28. Sitzung des Beirates  
bei der Unteren Naturschutzbehörde  
am Mittwoch, den 17. Dezember 2025, 18:00 Uhr,  
Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

**SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de**

**Sparkasse Düren**  
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

**Postbank Köln**  
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Zentrale**  
0 24 21.22-0

**Paketanschrift**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Datenschutz-Hinweise**  
kreis-dueren.de/datenschutz

**Soziale Medien**  
kreis-dueren.de/socialmedia

## **Tagesordnung für die 28. Sitzung**

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.10.2025
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
  - 2.1 Gewährung einer Befreiung von Verboten des Landschaftsplans Hürtgenwald zur temporären Nutzung von Grünlandflächen als Logistikflächen während Dreharbeiten in der Papierfabrik Zerkall
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
  - 5.1. Stadt Nideggen: 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nideggen im Stadtteil Schmidt – im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans S 17 "Bürger- und Vereinshaus Schmidt" (Frühzeitige Beteiligung)
  - 5.2. Gemeinde Nörvenich: 30. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Pingsheim (Frühzeitige Beteiligung)
  - 5.3. Gemeinde Merzenich: 20. Flächennutzungsplanänderung und im Parallelverfahren Bebauungsplan C26 „Wohnmobilstellplatz Naherholungsgebiet“ im Ortsteil Merzenich (Frühzeitige Beteiligung)
6. Neubau eines Funkmastes in der Gemarkung Heimbach
7. Mitteilungen und Anfragen
  - 7.1. Mitteilungen
  - 7.2. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

8. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 2.1, 3, 5.1 bis 5.3 und 6 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Achim Siepen**

Für die Richtigkeit:

gez.  
Martin Castor

**Unterlage zu TOP 2.1 der 28. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 17.12.2025**

**Gewährung einer Befreiung von Verboten des Landschaftsplans Hürtgenwald zur temporären Nutzung von Grünlandflächen als Logistikflächen während Dreharbeiten in der Papierfabrik Zerkall**

Erläuterung: Es wird auf die mit Email vom 14.11.2025 an die Beiratsmitglieder versandten Unterlagen verwiesen. Im Folgenden wird die Vorlage für die Vorsitzendenentscheidung wiedergegeben:

**Vorlage zur Beteiligung des Vorsitzenden den Naturschutzbeirates im Sinne des §70 Abs. 7 LNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde am 19.11.2025**

**Three Raccoons Production GmbH im Auftrag von Netflix: Antrag auf eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Hürtgenwald im Zusammenhang mit dem Vorhaben “Temporäre Nutzung von Grünlandflächen als Logistikflächen während Dreharbeiten in der Papierfabrik Zerkall”**

Sachverhalt

Im Auftrag von Netflix befindet sich die Three Raccoons Production GmbH derzeit in den Vorbereitungen für das Projekt CASTLE (AT), einer Serienproduktion mit internationaler Beteiligung. Im Rahmen dieser Produktion sind diesen Dezember auch neun Drehtage in NRW vorgesehen. Der größte Teil dieser Tage soll auf dem Gelände der Papierfabrik Zerkall in Hürtgenwald stattfinden. Um die Dreharbeiten in Hürtgenwald realisieren zu können, besteht die Notwendigkeit eine temporäre Logistikfläche innerhalb des Naturschutzgebietes "Kalltal und Nebentäler" des Landschaftsplans Hürtgenwald auf Grünlandflächen im Bereich 'Auf der Menzer Auel' einzurichten.

Antragsgegenstand:

Konkret beantragt wird hierzu eine temporäre Nutzung der Flurstücke 67-71 in der Gemarkung Bergstein, Flur 31 im Bereich Auf der Menzer Auel, in Verlängerung der Gustav-Renker-Straße, D-52393 Hürtgenwald. Inklusive Auf- und Abbau ist eine Nutzung der Fläche von Montag, 24. November 2025 bis Mittwoch, 24. Dezember 2025 vorgesehen.

Für die Einrichtung der Logistikfläche sollen auf dem Intensivgrünland, mit ausreichendem Abstand zu vorhandenen Gehölzstrukturen auf einer Fläche von ca. 4.160m<sup>2</sup> schwerlastfähige Bodenschutzplatten zum Abparken des Technik-, sowie des Basis- und Versorgungsführparks ausgelegt werden. Zusätzlich sollen zwei Zelte mit einer Fläche von 600m<sup>2</sup> und 750m<sup>2</sup> mit bodenschützendem Unterbau für die Crew- und Komparsenversorgung aufgestellt werden.



Abb.1: Bereich der geplanten Logistikfläche im Naturschutzgebiet "Kalltal und Nebentäler" (blau hinterlegt)

#### Begründung zur Notwendigkeit einer Flächennutzung im NSG

Aus Perspektive der Filmproduktion sind folgende Punkte notwendig

- eine Logistikfläche für den Technikfuhrpark: nahe am Drehort, um gewährleisten zu können, dass die technischen Gewerke ohne großen Zeitaufwand Fahrzeuge und Material erreichen können.
- Logistikfläche für den Basis- und Versorgungsfuhrpark: nahe am Drehort, um gewährleisten zu können, dass die Darsteller ohne großen Zeitaufwand und ohne Aufmerksamkeit zwischen Drehort und Versorgungs- und Aufenthaltsbereichen wechseln können.
- Logistikfläche für die Crew- und Komparsenversorgung: nahe am Drehort, da es nicht möglich wäre, die bis zu 400 Personen im Rahmen eines zu realisierenden Drehtags zwischen Drehort und einer entfernten Versorgungsstation zu shuttle. Wegen der zu erwartenden Minustemperaturen im Dezember ist es darüber hinaus notwendig einen drehortsnahen Ort zu haben, an dem sich die Menschen vor und hinter der Kamera aufwärmen können.

Zur beantragten Fläche konnten laut Produktionsfirma keine adäquate Alternative gefunden werden, die einen geregelten Drehbetrieb gewährleisten könnte, ohne dass die Produktion erheblichen wirtschaftlichen und künstlerischen/inhaltlichen Schaden nehmen würde, da die geplanten Drehtage dann nicht mehr zu realisieren wären.

Geprüft und als nicht ausreichend nutzbar eingestuft wurden hierbei der Parkplatz „Auel“ am Nationalpark-Infopunkt, die Wiese am oberen Ende der Gustav-Renker-Straße (ungeschützt) und die Gustav-Renker-Straße selbst. Die Gustav-Renker-Straße

sowie das Gelände der Papierfabrik sind zudem als Drehorte mit einbezogen und können daher nicht zum Abstellen der Logistik genutzt werden.

#### Begründung zur Kurzfristigkeit der Antragsstellung

Mit der zunehmenden Konkretisierung der ursprünglichen Planung und in Abstimmung mit den weiteren produktionellen und künstlerischen Gewerken, hat sich der notwendige Umfang von Technikfuhrpark und Versorgungsfuhrpark im Vergleich zur bisher vorliegenden Anfrage erheblich vergrößert. Aufgrund der nun mitgeteilten Größe der benötigten Logistikfläche ist kurzfristig die Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung notwendig geworden.

Durch das Vorhaben sind folgende Verbotsstatbestände im Naturschutzgebiet 2.1-7 "Kalltal und Nebentäler" des rechtskräftigen Landschaftsplans Hürtgenwald betroffen:

- Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen (Ziffer 2.1, II, Nr. 5)
- außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen (Ziffer 2.1, II, Nr. 15)
- Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu betreten (Ziffer 2.1, II, Nr. 16)

Entsprechend ist für die temporäre Nutzung der Grünlandflächen zur Einrichtung einer Logistikfläche die Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung gemäß §67 BNatSchG erforderlich.

Befreiungen können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder gem. Nr. 2 die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhaltes.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Umsetzung einer internationalen Filmproduktion als überregionales wirtschaftliches Interesse gewertet werden kann. Die Papierfabrik Zerkall war im Zuge der Flutkatastrophe 2021 durch eine Überflutung des Betriebsgeländes stark betroffenen. Die geplante Nutzung als Filmkulisse stärkt somit das allgemeine Interesse am historischen Industriestandort für die traditionelle Papierindustrie im Kreis Düren und an einer zukünftigen Nutzung der Fabrik, insbesondere sofern Pläne für eine Nutzung als Bildungsstandort umgesetzt werden.

Zudem würde eine Versagung der Befreiung die Durchführung der Dreharbeiten zum geplanten Zeitpunkt und an dieser Lokalität auch grundsätzlich unmöglich machen. Aufgrund der erheblichen finanziellen und logistisch-organisatorischen Aufwendungen

zur Vorbereitung der fest eingeplanten und terminierten Dreharbeiten bestünde hier eine unzumutbare Härte. Darüber hinaus handelt es sich bei der betroffenen Fläche um ein intensiv genutztes Grünland ohne besondere vegetationskundliche oder floristische Bedeutung. Durch die im Folgendem vorzusehenden Auflagen für Flächeneinrichtung, Flächennutzung und den Rückbau ist eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben.

Hinsichtlich der Atypik ist die Durchführung von Filmaufnahmen in oder direkt angrenzend an Schutzgebiete im Landschaftsplan Hürtgenwald auch in den Erläuterungen nicht als mögliches Vorhaben berücksichtigt. Großfilmaufnahmen im hier vorgesehenen Umfang sind, insbesondere außerhalb von städtischen Bereichen, in der Vergangenheit nicht vorgekommen, weswegen begründet von einem atypischen Vorhaben ausgegangen werden kann, welches bei der Schutzgebietsausweisung und auch allgemein nicht absehbar war.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine Befreiung gem. §67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §75 LNatSchG zu erteilen.

Zum Schutz des Grünlandes und zur Minimierung des Einflusses auf das Schutzgebiet sind von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde die folgenden Auflagen für das Vorhaben vorgesehen. Unter Beachtung dieser Auflagen sind nur geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgebietes während der Nutzung zu erwarten. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgebietes sowie auch eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.

Auflagen für die Flächeneinrichtung:

- Die Logistikflächen sind ausschließlich außerhalb des Traubereiches von Bäumen einzurichten. Es dürfen keine Gehölze entfernt oder beschädigt werden.
- Um eine Verdichtung oder Verunreinigung des Bodens zu verhindern, sind geeignete Bodenschutzplatten oder -matten insbesondere in Bereichen auszulegen auf denen verstärkt Fahrzeug- oder Personenbewegungen stattfinden. In den Bereichen in denen Fahrzeuge und die Dieselaggregate abgestellt werden ist zudem durch Aufstellen von Ölwanne n. Ä. sicher zu stellen, dass kein Öl oder Benzin in den Boden gelangen kann.

Auflagen während der Flächennutzung:

- Fahrzeuge, insbesondere der Tagesverkehr, ist bevorzugt außerhalb der Logistikflächen im Naturschutzgebiet abzustellen, um Störungen durch An- und Abfahrten im NSG zu reduzieren.
- Die Bereiche angrenzend an die Logistikflächen, insbesondere Gehölzbereiche und Bereiche im angrenzenden FFH-Gebiet dürfen nicht abseits der Wege betreten oder befahren werden. Sollten sich Hunde am Set befinden, so sind diese innerhalb des Naturschutzgebietes stets angeleint zu führen.

- Nächtliche Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung von Himmelsstrahlern oder das direkte Anleuchten von Gehölzbeständen ist verboten.
- Lärmemissionen sind insbesondere nachts möglichst gering zu halten. Bei der Auswahl der Stromaggregate sind entsprechend lautstärkereduzierte Aggregate (idealerweise unter 60-70 dB) zu verwenden. Durchführung von Veranstaltungen (Abschlussparty o.Ä.) ist verboten.

Auflagen für den Rückbau:

- Sämtliche Ablagerungen, Materialien, Müll etc. sind vollständig von den Flächen zu entfernen. Dies schließt eine Kontrolle der direkt angrenzenden Bereiche mit ein.
- Nach Abschluss des Rückbaus der Logistikflächen ist das Grünland wieder ordnungsgemäß herzustellen. Bei Beschädigung der Grasnarbe ist eine Neueinsaat erforderlich. Hierfür ist gemäß §40 Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ zu verwenden.
- Die erfolgte Flächenwiederherstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde durch Vorlage von Belegfotos spätestens bis zum 31.05.2026 nachzuweisen.

Von einer Verbandsbeteiligung gem. § 66 Absatz 2 LNatSchG wird abgesehen. Durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung von Gehölzen ausgeschlossen und etwaige Beschädigungen des Grünlandes werden wiederhergestellt. Daher sind durch die Beanspruchung des Intensivgrünlandes für ca. 1 Monat im Winter nur geringfügige und temporäre Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

**Der Vorsitzende wurde gemäß §70 Abs. 7 Satz 3 LNatSchG anstelle des Beirates beteiligt und hat im Rahmen einer Vorsitzendenentscheidung von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §75 Abs. 1 LNatSchG “Temporäre Nutzung von Grünlandflächen als Logistikflächen während Dreharbeiten in der Papierfabrik Zerkall” keinen Gebrauch gemacht.**

---

Düren, 19.11.2025

Gez. Herr Dr. Siepen

---

Ort, Datum, Unterschrift Beiratsvorsitzender Dr. Siepen

Von Fr. Sichoff am 19.11.25 übergeben

Betr.: Naturschutzbeirat Antrag auf landschaftsrechtliche Befreiung von den Verboten NSG Kalltal und Nebentäler – Vorsitzendenentscheidung 19.11.2025

Der Antrag ist dreist. Er muss grundsätzlich abgelehnt werden. Im NSG hat der Naturschutz Vorrang.

Begründung:

- Es wurde kurzfristig am 14.11.2025 eine „Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Hürtgenwald“ beantragt. Die Kurzfristigkeit wurde damit begründet, dass das Umweltamt eine Befreiung in Aussicht gestellt habe. Daraufhin habe man in den vergangenen Wochen Maßnahmen ergriffen und bereits sehr hohe Kosten gehabt. „Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, wird nur für die bereits logistischen Kosten ein sechsstelliger Betrag verloren gehen.“ Mit diesem Hinweis soll offenbar Druck ausgeübt werden, dem wir nicht nachgeben dürfen, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Weder die vorab in Aussichtstellung des Umweltamtes noch die vor der Genehmigung ausgegebenen Gelder sind für uns relevant.
- Die Vorsitzendenentscheidung ist nicht gerechtfertigt, da die Eilbedürftigkeit vermeidbar war.
- Auch ist das Vorhaben kein Fall für eine Befreiung. Denn es liegen weder eine unzumutbare Belastung noch liegen Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses vor, noch handelt es sich hier um einen atypischen Sachverhalt. In Kapitel 2.1 Naturschutzgebiete ist z.B. im Verbot 5 ausdrücklich untersagt ...Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen. Verbot 20 untersagt Veranstaltungen aller Art durchzuführen.  
Zudem ist der Antrag zu pauschal. Es müssten dezidiert die betroffenen Verbote genannt werden. Betroffen sind Verbote für Naturschutzgebiete allgemein, z.B. die Verbote 1, 5, 15, 16, 17, 19, 20.
- Die genannten Standortalternativen sind zu engräumig gefasst. In NRW gibt es Locations, an denen außerhalb von Naturschutzgebieten sogar in historischen Papierfabriken gedreht werden kann, z.B. in Nümbrecht in der Homburger Papiermühle.
- Bleibt die Frage, was in Zerkall überhaupt produziert werden soll und welche Art Tourismus im Kalltal daraufhin erwartet werden soll?

Mit Frau Siehoff am 21.11.2025 abgestimmter Vermerk:

„Im Rahmen eines Beratungstermins am 19.11.2025 mit dem Beiratsvorsitzenden, Herrn Dr. Siepen, zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Hürtgenwald gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Temporäre Nutzung von Grünlandflächen als Logistikflächen während Dreharbeiten in der Papierfabrik Zerkall“ macht Frau Siehoff (Stellvertretendes Beiratsmitglied) die folgenden Äußerungen und bittet darum diese der nächsten Beiratseinladung als Vermerk beizufügen:

- Die Kurzfristigkeit der Antragstellung ist zu begründen. Es handelt sich um eine langfristige Planung, so dass eine Dringlichkeitsentscheidung nicht erforderlich ist.
- Die allgemeinen Naturschutzgebiets-Verbote Nr. 17, 19 und 20 gemäß Landschaftsplan Hürtgenwald sind ebenso betroffen.
- Die Atypik, ebenso wie die Befreiungsvoraussetzungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen nicht vor.“

Gez.

Martin Castor

**zu TOP 3 der 28. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 17.12.2025**

Dig. = Digitale Daten  
\*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates  
im Rahmen der Bauleitplanung**

29.10.2025-17.12.2025

Stand: 01.12.2025

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ glB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Veran- dung Stel- lungnah- me an Beirat
303	20.11.2025	Alden- hoven	59. Flächen- nutzungspan- änderung „Erweiterung Kita Römer- park“	Flächen für Gemeinbedarf, Offenlage	ja	ja	ja	LSG	Keine Stellungnahme		nein	21.11.2025
304	20.11.2025	Alden- hoven	13. Änderung Bebauungs- plan Nr. (A „Erweiterung Kita Römer- park“	Gemeinbe- darfsfläche, Offenlage	ja	ja	ja	LSG	Keine Stellungnahme		nein	21.11.2025
305	25.11.2025	Kreuzau	42. Flächen- nutzungspan- änderung „Vollsteiner Mühle“	Wohngebiet, frühzeitige Beteiligung	ja	nein	ja	LSG	Anregung zum Erhalt des Biotoptverbunds am Dro- ver Bach und Hinweis auf Überschwemmungsgebiet		nein	25.11.2025

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ glB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
306	02.12.2025	Titz	31. Flächen- nutzungsplan- änderung	Gemischte Bauflächen u. Flächen für Gemeinbedarf, frühzeitige Beteiligung	ja	nein	nein	nein	Keine Stellungnahme	Keine Beden- ken	nein	
307	02.12.2025	Titz	30. Flächen- nutzungsplan- änderung „Römer- straße“	Wohnbauflä- chen, Offenla- ge	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme	Keine Beden- ken	nein	
308	11.12.2025	Hürtgen- wald	24. Änderung des Flächen- nutzungs- plans "Feuer- wehrgerä- tehaus / Dorfplatz in Straß"	Sondergebiet, frühzeitige Beteiligung	ja	nein	nein	nein	Keine Stellungnahme	Keine Beden- ken, Nachfor- derung Asp & LBP	nein	

**Stadt Nideggen: 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nideggen im Stadtteil Schmidt – im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans S 17 "Bürger- und Vereinshaus Schmidt" (Frühzeitige Beteiligung)**

Sachverhalt:

Um die Planungsziele - den Neubau eines Bürger- und Vereinshauses sowie die Errichtung eines Mobilitätshubs - zu erreichen, sind die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Verfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, einen Ort für Begegnung, Kultur und bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen und damit die soziale Infrastruktur des Stadtteils Schmidt und darüber hinaus zu stärken. Das Bürger- und Vereinshaus soll als multifunktionale Einrichtung den örtlichen Vereinen, Initiativen und Bürgerinnen und Bürgern Räume für Veranstaltungen, Sitzungen und kulturelle Aktivitäten bieten. Der angrenzende Mobilitätshub dient der Bündelung der Verkehre im Stadtteil Schmidt und Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Bestehende Gemeinbedarfseinrichtungen werden im Bestand gesichert.

Auszüge aus den Planunterlagen:

Zur Beurteilung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung neben den Planentwürfen samt zeichnerischen und textlichen Festsetzungen u.a. Begründungen und eine Artenschutzprüfung der Stufe I vorliegt.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ca. 2,1 ha groß und wird im Nordwesten durch die Landesstraße L 246, im Nordosten durch die Monschauer Straße (L 218), im Südosten durch die Straße Klaus sowie im Südwesten durch die Straße Am Grünland begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 17 ist ca. 2,6 ha groß und umfasst zusätzlich zum Plangebiet der FNP-Änderung auch die Bereiche der angrenzenden Straßen „Klaus“ sowie „Am Grünland“ (s. Abbildung 1).

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Schmidt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich mit Feuerwehr und Bauhof zwei Gemeinbedarfseinrichtungen im Bestand. Neben den Bestandsgebäuden zählen hierzu auch die Außenbereiche, die teilweise versiegelt sind. Südwestlich schließen ein Grünablageplatz sowie eine privat betriebene Funkeinrichtung mit Antennenanlage an. Am südlichen Rand befindet sich innerhalb des Änderungsbereichs ein Regenrückhaltebecken. Der Rest des Plangebiets ist unbebaut und überwiegend durch Grünland geprägt, wobei der südwestliche Bereich mit Gehölzen bewachsen und der nördliche durch mehrere Einzelbäume strukturiert ist. Eine unterirdische Gaspipeline verläuft westlich der Feuerwehr von Nordwesten nach Südosten durch das Plangebiet. Die Erschließung erfolgt von Nordosten über die Monschauer Straße. Die Straßen „Klaus“ und „Am Grünland“ dienen gleichzeitig der Erschließung des nordwestlich gelegenen Gewerbegebiets.

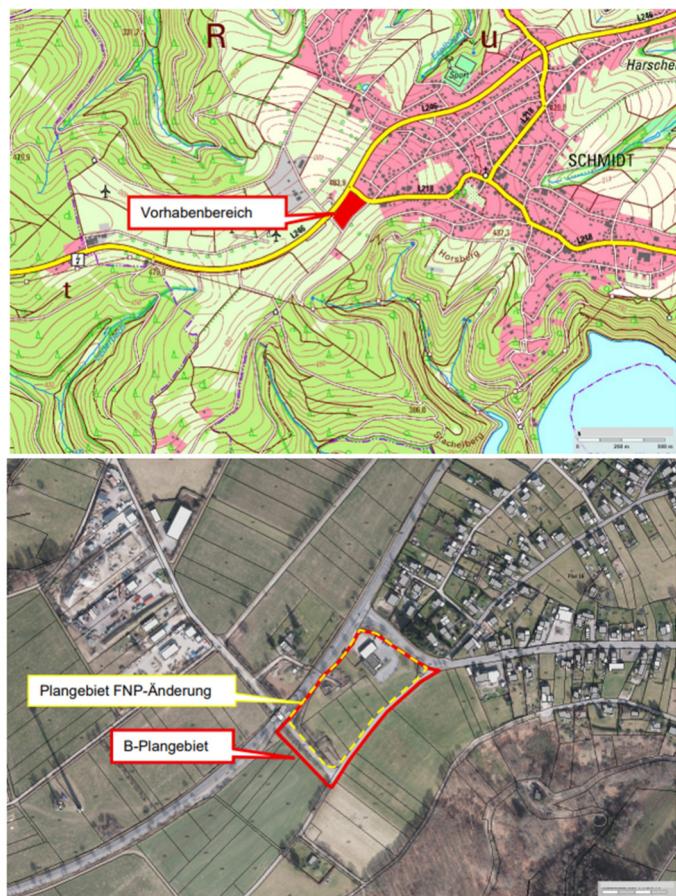


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs (oben) und Abgrenzung der Plangebiete (unten)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen stellt das Plangebiet größtenteils als „gemischte Baufläche“ (nordöstliches Drittel) und „Flächen für die Landwirtschaft“ (südwestliche zwei Drittel) dar, am äußersten südöstlichen Rand ist die Bestandsstraße „Klaus“ als „Fläche für Wald“ dargestellt.

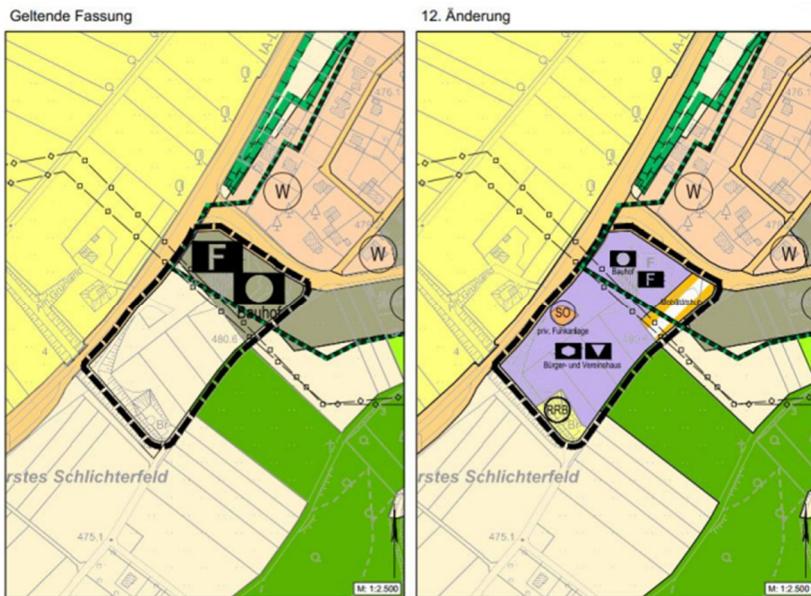


Abbildung 2: Geltende Fassung des Flächennutzungsplans im Planbereich und Darstellung der 12. Änderung

entsprechende Maßnahmen (u. a. Be-/ Eingrünung, Versiegelungsgrad) Rechnung getragen.

Die im Plangebiet vorhandenen Einrichtungen des Gemeinbedarfs werden entsprechend ihrer bisherigen Funktion im Bebauungsplan S 17 planungsrechtlich gesichert (Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Bauhof“). Zulässig sind jeweils Anlagen und Nebenanlagen, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen sowie Pkw- und Fahrrad-Stellplätze.

Der südwestliche Teil des Plangebietes wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bürger- und Vereinshaus“ festgesetzt. Hier sind Bürger- und Vereinshäuser sowie dem Nutzungszweck dienende Anlagen und Nebenanlagen zulässig.

Innerhalb des Plangebietes sind zudem Anlagen des ruhenden Verkehrs zulässig, um den Nutzerinnen und Nutzern des Bürger- und Vereinshauses ausreichend Parkraum zur Verfügung zu stellen und Synergieeffekte mit dem angrenzenden Mobilitätshub zu schaffen.

Die private Funkanlage wird in ihrer Funktion gesichert und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Private Funkanlage“ festgesetzt.

Im Rahmen der vorgelegten Artenschutzprüfung der Stufe I wurde das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für einen Großteil der betrachteten Arten gutachterlich ausgeschlossen. Für die Artgruppe der Fledermäuse sowie die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling und Feldlerche wurden die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten festgestellt:

**Fledermäuse:** Verbotstatbeständliche Betroffenheiten können vermieden werden durch Erhalt von im Randbereich und Umfeld des Vorhabenbereiches befindlichen Baumreihen und Gehölzügen als möglichen Leitstrukturen lokaler Fledermausvorkommen und Freihalten dieser Strukturen von Lichtemissionen. Bei wirksamer Realisierung solcher Maßnahmen ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich. Wenn diese Maßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit umgesetzt werden können, sind mögliche Betroffenheiten in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu betrachten.

Rund zwei Drittel des Plangebiets liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 3 „Kreuzau / Nideggen“ aus dem Jahr 2005. Der nordöstliche Teil liegt hingegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Für die innerhalb des Landschaftsplans liegenden Flächen wird das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung der Naturraumpotenziale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Darüber hinaus ist dieser Teil des Plangebiets als Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ ausgewiesen. Den Vorgaben des Landschaftsplans wird auf Ebene des Bebauungsplanes durch entsprechende Maßnahmen (u. a. Be-/ Eingrünung, Versiegelungsgrad) Rechnung getragen.

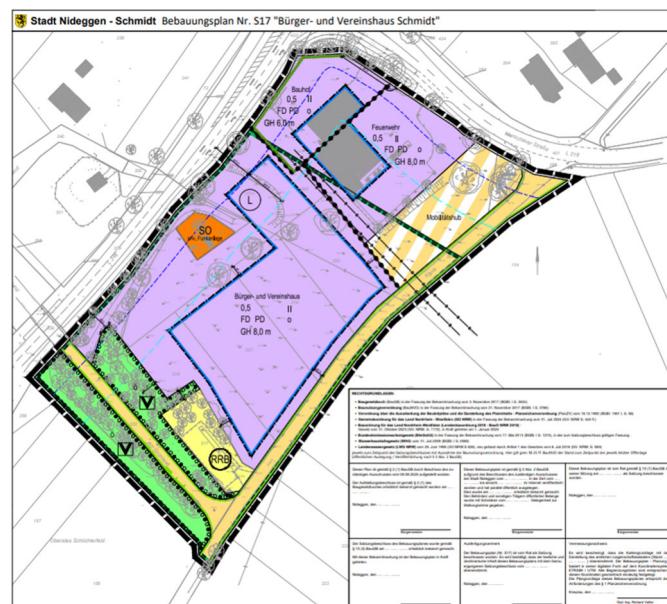


Abbildung 3: Plandarstellung des Bebauungsplans S 17

Planungsrelevante Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche): Mögliche Betroffenheiten dieser Arten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

Die Unterlagen zur 12. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans S 17 „Bürger- und Vereinshaus Schmidt“ können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung.php>

**Beschlussvorschlag:**

**In der Sitzung zu formulieren**

## Gemeinde Nörvenich: 30. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Pingsheim (Frühzeitige Beteiligung)

### **Sachverhalt:**

Im Bereich des bestehenden Erdbeerhofs Levenig, nördlich des Ortsteils Pingsheim in der Gemeinde Nörvenich, sind die Erweiterung des Nutzungsangebots des Erdbeerhofs und eine Transformation zu einem „Bildungs- und Erlebnishof“ geplant. Neben der Fortsetzung des Anbaus von Getreide, Mais und Zuckerrüben wird der Anbau von Erdbeeren reduziert und der Ausbau weiterer Beerensorten (Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Himbeeren) sowie Kernobst (Apfel, Pflaume, Kirsche, Aprikose) forciert.

Hinsichtlich der Vermarktung des Obstes soll die regionale und lokale Vermarktung ausgebaut werden. Zur Unterstützung der Direktvermarktung sollen unter dem Markennamen „Willis Bildungs- und Erlebnishof“ der Öffentlichkeit durch eine gewerbliche Tierhaltung, Lernobstfelder und einen integrierten Spielbereich ein breites Spektrum von Lern- und Erlebnisaktivitäten angeboten werden. Um den Betrieb des Hofladens auch jenseits der Beerensaison rentabel zu machen, sollen vermehrt Erzeugnisse der Tierproduktion vermarktet und bauernhofpädagogische Aktivitäten mit Tieren angeboten werden.

Um die geplanten Nutzungen dauerhaft zu etablieren, ist die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes P13 erforderlich. Das Bauleitplanverfahren soll im Parallelverfahren durchgeführt werden. Der aktuelle Beteiligungsschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB.

Die Anhörung des Beirates erfolgt, da es sich um ein Flächennutzungsplanverfahren handelt. Bei dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan P13 handelt es sich gemäß der mitgeteilten Beurteilungsmaßstäbe nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan.

### **Auszüge aus den Unterlagen:**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs. Der westliche Teil des Änderungsbereichs enthält verschiedene begehbarer Tiergehege (u. a. mit Wallabies, Nandus und Schweinen) sowie einen provisorischen Container-Hofladen. Der unmittelbar östlich von diesen Nutzungen angrenzende Bereich beinhaltet diverse Spielgeräte im Norden, Sanitäranlagen im Zentrum sowie eine für den Neubau eines Hofladens vorgesehene Brachfläche und Parkplatzflächen (mit ca. 40 Stellplätzen) im Süden. Die östliche Hälfte des Änderungsbereichs ist hingegen unbebaut. Hier finden sich derzeit insbesondere für pädagogische Zwecke im Frühjahr 2025 angepflanzte Bäume und Sträucher (Lerngarten) sowie ein Maislabyrinth. Der übrige Teil des östlichen Änderungsbereichs stellt sich als ackerbauliche Fläche dar. Insgesamt ergibt sich ein Geltungsbereich von 3,7 ha (Abb. 1).

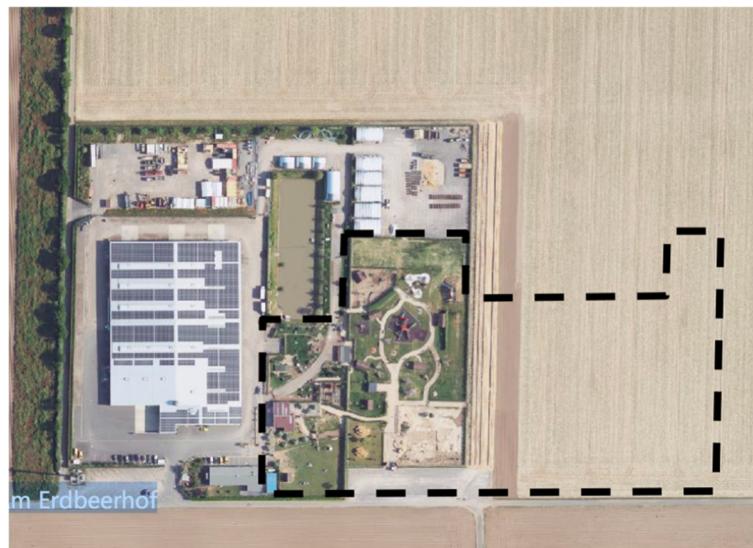


Abbildung 1 Luftbild zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Erschließung ist über den Wirtschaftsweg „Am Erdbeerhof“, der in die L 263 mündet, gesichert.

Bisher stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Nörvenich den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Auch wenn die zukünftige Nutzung des Änderungsbereichs weiterhin eng mit der Landwirtschaft verbunden sein wird, ist die bisherige Darstellung aufgrund der geplanten Nutzungserweiterung nicht mehr zutreffend und soll daher geändert werden. Der Änderungsbereich soll künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erlebnishof“ dargestellt werden.

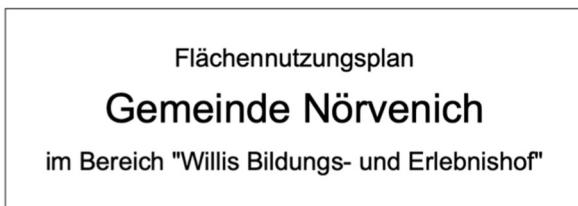


Abbildung 2 bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes (links); geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes nach der 30. Änderung (rechts)

#### Schutzgebiete:

Im Bereich der Gemeinde Nörvenich existiert bislang kein Landschaftsplan. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützte Landschaftsbestandteile betroffen.

#### Artenschutz:

Im Zuge der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die gesetzlich vorgeschriebene Artenschutzworprüfung (Stufe 1) durchgeführt. Für den Betrachtungsraum konnten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel. Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten. Diese wird zur Offenlage erarbeitet.

#### Eingriff in Natur und Landschaft:

Mit der angedachten Planung werden heutige Freiflächen zum Teil erstmals versiegelt. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird bis zur Veröffentlichung des Entwurfs ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt und in der Planung berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur 30. Flächennutzungsplanänderung können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde Nörvenich eingesehen werden: <https://www.noervenich.de/leben-wohnen/bauen/Bauleitplanportal.php>

#### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren.

**Gemeinde Merzenich: 20. Flächennutzungsplanänderung und im Parallelverfahren Bebauungsplan C26 „Wohnmobilstellplatz Naherholungsgebiet“ im Ortsteil Merzenich (Frühzeitige Beteiligung)**

Sachverhalt/ Auszug aus den Unterlagen:

Da sich das Merzenicher Naherholungsgebiet „Steinweg“ wachsender Beliebtheit erfreut, wird einerseits durch die Besucher zunehmend eine öffentliche WC-Anlage nachgefragt. Andererseits ist festzustellen, dass der kostenlose Parkplatz am Naherholungsgebiet (zum Steinweg) in den einschlägigen Camper-Netzwerken als kostenlose, autobahnnahe Übernachtungsmöglichkeit genannt und insbesondere während der klassischen Urlaubszeiten immer stärker von Campingfahrzeugen frequentiert wird.

Ziel der Planung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um einen kostenpflichtigen und überwachten Stellplatz für Wohnmobile (keine Wohnwagen) auf einer ca. 3.600 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Naherholungsgebiets (Gemarkung Merzenich, Flur 13, Flurstück Nr. 370) zu errichten. Mit dem Wohnmobilstellplatz soll eine öffentliche WC-Anlage und evtl. auch eine kleine Freilaufwiese für Hunde verbunden werden. In diesem Zusammenhang ist die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes C 26 „Wohnmobilstellplatz Naherholungsgebiet“ erforderlich. Verfahrensstand ist jeweils die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.



Abbildung 1: Geltungsbereich im Luftbild (Q: timonline, Juni 2025)

Im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzenich (Genehmigung 1992) ist der Geltungsbereich Bestandteil einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Für den Geltungsbereich ist diese Darstellung durch eine Änderung des Flächennutzungsplans anzupassen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert auf der Fläche bislang nicht.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2-7 „Landschaftsschutzgebiet Bereich zwischen Arnoldsweiler und Merzenich“ gem. des rechtskräftigen Landschaftsplans 2 „Rur- und Indeau“.

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen aktuell eine Übersichtskarte sowie eine Kurzbegründung vor.

Im weiteren Verfahren sind die betroffenen Umweltgüter zu überprüfen und einzuschätzen (Umweltbericht). Zudem wird im weiteren Verlauf der Planung eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die Unterlagen zum v.g. Bauleitplanverfahren können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/merzenich/plan?pid=86799>

**Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren.

## **Neubau eines Funkmastes in der Gemarkung Heimbach**

### Sachverhalt:

Geplant ist der Bau eines ca. 46 m hohen Mobilfunkmastes auf einem Grundstück in der Gemarkung Heimbach, Flur 8, Flurstück 7. Die geplante Anlage soll eine bestehende LTE-Versorgungslücke in Teilen Heimbachs sowie der östlich und südlich gelegenen Landstraßen schließen. Gegenwärtig liegt in diesem Bereich eine schlechte Netzabdeckung vor. Durch den vorliegend gewählten Maststandort werden die Versorgungspflichten, bis Ende 2024 eine 100%ige, breitbandige Abdeckung von Landes- und Staatsstraßen mit mindestens 100 Mbit/s und eine Versorgung von 98% der Haushalte je Bundesland mit mehr als 100 Mbit/s, gefördert und vorangetrieben. Durch den vorliegend gewählten Maststandort werden alle genannten Versorgungspflichten gefördert. Der konkret geplante Standort ist zudem funktechnisch geeignet, um die oben genannten Versorgungsziele zu erreichen.

Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans 6 „Heimbach“ des Kreises Düren und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rurtal und Seitenhänge zwischen Blens und Hasenfeld“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-4 des Landschaftsplans. Unmittelbar an das betroffene Grundstück angrenzend liegt der Nationalpark Eifel. Die Bereiche des Nationalparks sind auf europäischer Ebene ebenfalls als Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ und FFH-Gebiet „Kermeter“ ausgewiesen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß Festsetzung Ziffer 2.2, II. Nr. 1 ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben. Zusätzlich verboten ist es gemäß Festsetzung Ziffer 2.2, II. Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 10, Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder wesentlich umzugestalten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern sowie Gehölze aller Art und Struktur oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Für die Errichtung des Funkmastes ist eine Befreiung von den o.g. Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

### Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen u.a. eine funktechnische Begründung, eine Alternativenprüfung hinsichtlich des Standortes, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, eine FFH-Vorprüfung sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe I (jeweils M&S Umweltprojekt GmbH) vor.

Die Alternativenprüfung kommt zum Ergebnis, dass sich an anderen technisch geeigneten Standorten im näheren Umfeld vergleichbare oder höhere Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ergeben würden: Sog. Dachstandorte, d. h. Freiflächen auf Dächern von Wohnbebauung, auf denen ein Funkmast errichtet werden könnte, sind nicht vorhanden oder ungeeignet für eine derartige Bebauung. Die „Freiflächen“ sind teilweise zu klein für eine Nutzung. Weitere Herausforderungen sind, dass Teile des Suchkreises im Nationalpark Eifel liegen und die Gegend sehr hügelig ist und daher funktechnisch schwierig ist. Zuerst wurde die Mitnutzung eines bereits vorhandenen Mobilfunkmasts in Betracht gezogen. Dieser ist allerdings statisch ausgelastet und kann das Versorgungsziel nicht vollständig abdecken. Auch zwei weitere Standorte mussten ausgeschlossen werden, so dass eine mobilfunktechnisch geeignete Fläche zentral im zweiten Suchkreis identifiziert wurde.

Der beantragte Standort wurde auf Grund seiner Lage, Anmietbarkeit und Versorgung gewählt. Das Flurstück liegt in nächstmöglicher Entfernung, um die Versorgungslücke zu schließen, erfordert die wenigsten Eingriffe in den Bestand und fügt sich mit den geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein. Außerdem liegt der Standort „nur“ im Landschaftsschutzgebiet und nicht im Nationalpark Eifel. Zudem ist die Zuwegung gegeben – sowohl für die Bauphase als auch für den laufenden Betrieb. Ansonsten konnte im gesamten Suchbereich kein weiteres geeignetes Flurstück akquiriert werden.

Die geplante Mobilfunkanlage befindet sich in einer Hanglage am nördlichen Rand einer armenen Mähweide, unmittelbar westlich an einen Wald- und Wirtschaftsweg angrenzend, ca. 750 m südlich der Ortslage von Heimbach. Die Zufahrt erfolgt aus der Ortslage Heimbach über die L 249 – Mariawalder Straße nach Süden. Nach Erreichen des Klosters „Mariawald“ wird nach Südosten auf einen befestigten Wirtschaftsweg abgebogen und diesem Richtung Nordosten für ca. 450 m gefolgt.

Neben der Stadt Heimbach befindet sich die Ortslage Steinbach (945 m Nordwesten) in der Anlagenumgebung. Außerdem befindet sich das Gelände der Abtei „Mariawald“ ca. 250 m im Südwesten.

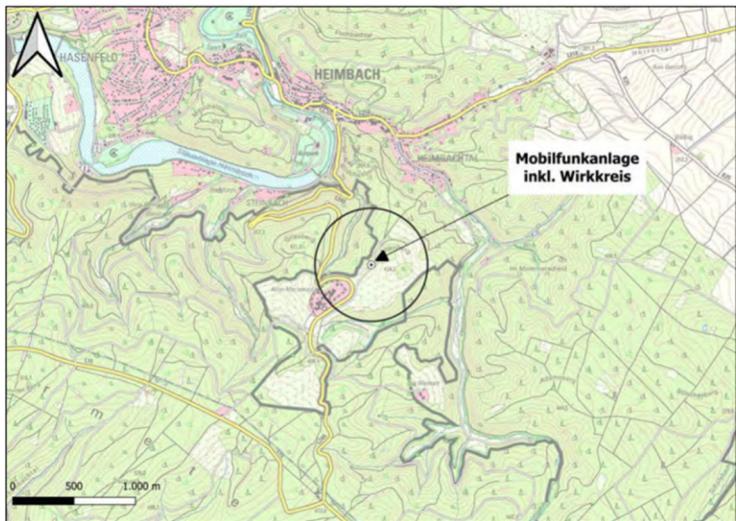


Abbildung 1: Lage der geplanten Mobilfunkanlage Heimbach

Die neue Mastanlage wird auf Grund der Standortlage nur aus unmittelbarer Nähe vollständig einsehbar sein. Das deutlich wellige Gelände sowie der umgebene Wald tragen zu einer deutlichen Sichtverschattung des unteren und mittleren Antennenbereiches bei. Mit zunehmender Entfernung zur Anlage schwächt sich der Sichtkontakt deutlich ab. Zusätzlich wird der Sichtbezug durch die Ausführung als Stahlgittermast reduziert.

Die Mobilfunkanlage besteht aus einem Stahlgittermast (Höhe: 45,91 m), vier Punktfußfundamenten (ca. 0,8 x 0,8 m), technischen Anlagen, einer Stahlgittertreppe als Zugang zur Technik und Mast sowie Arbeitsflächen. Das Anlagengelände soll mit einem Stahlmatzenzaun eingezäunt werden. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Mobilfunkanlage beträgt insgesamt rund 72 m<sup>2</sup>. Davon werden ca. 23 m<sup>2</sup> vollversiegelt und 49 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Im Zuge der Baumaßnahme werden zur Verbreiterung der Zuwegung im Bereich des Wirtschaftsweges sowie zur Errichtung eines Wendeplatzes, eines Kranstellplatzes und einer Vormontagefläche zusätzliche Flächen von insgesamt ca. 520 m<sup>2</sup> temporär beansprucht.

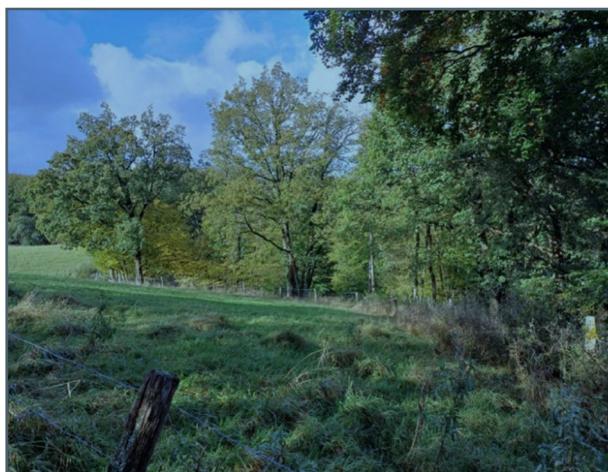


Abbildung 2: Maststandort aus Richtung Osten

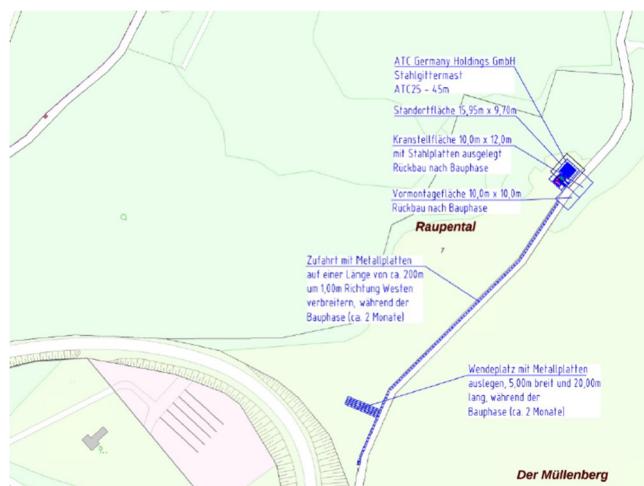


Abbildung 3: Lageplan mit Maßnahmen

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die asphaltierte L 249 sowie einen befestigten Wirtschaftsweg. Diese sind für die Befahrung mit entsprechenden Baumaschinen und Lastfahrzeugen geeignet. Zunächst erfolgt die Herstellung der temporären Baustelleinrichtungsflächen mittels Fahrbahnplatten auf dem geschotterten Wirtschaftsweg sowie dem südöstlich anliegenden Hang. Letzterer muss für die Einrichtung abgetragen werden und wird nach Ende der Bauphase (ca. 2 Monate) wiederhergestellt.

Mit dem Bauvorhaben ist die Rodung von fünf Bäumen (Eiche (*Quercus robur*), Krische (*Prunus spec.*) und Fichte (*Pinus spec.*) mit Stammumfängen von 1,0 bis 1,6 m und Kronendurchmessern von 5-8 m) im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen verbunden. Die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen auf der Wiese ist nicht möglich, da hier aufgrund der Hanglage auch bei entsprechenden baulichen Vorkehrungen die Gefahr des Abrutschens der Kranstellfläche besteht. Die Inanspruchnahme des östlichen Hanges einschließlich der fünf Bäume ist daher aus Gründen der Standsicherheit und der Verringerung der Unfallgefahr auf der Baustelle notwendig.

Nach dem Aushub der Fundamentgrube für den Mast und die Technikfundamente mittels geeigneten Baggers erfolgt anschließend die Herstellung der Fundamente. Vorbehaltlich des Baugrundgutachtens wird eingeschätzt, dass sich das Bodenmaterial zumindest teilweise zur Restverfüllung der Baugrube eignen wird. Der überschüssige Erdaushub wird entsprechend der bestehenden Gesetze nachweisbar verwertet oder entsorgt. Eine längere Zwischenlagerung von Material ist nicht vorgesehen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt nach Wiederherstellung aller temporär beeinträchtigten Flächen ein Defizit von 607 Biotopwertpunkten, das über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen wird. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld gezahlt. Beim Forstamt wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt.

Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung wurde gutachterlich festgestellt, dass durch den kleinräumigen Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiets zu erwarten sind.

Im Rahmen der vorgelegten Artenschutzprüfung der Stufe I wurde gutachterlich festgestellt, dass unter Durchführung einer ökologischen Baufeldkontrolle (insbesondere Kontrolle des Eingriffsbereiches auf Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln und auf Haselmaus-Nester) sowie unter Einhaltung einer eingeschränkten Bauzeit außerhalb der Dämmerung und Nacht kein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zu erwarten ist.

#### Zur erforderlichen Befreiung für die Errichtung des Funkmastes:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Errichtung des Funkmastes zur Schließung einer bestehenden LTE-Versorgungslücke erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch den technischen Fortschritt und die zunehmende Bedeutung der Mobilfunkversorgung bedingt ist. Die Bundesregierung hat im November 2019 die vom Ministerium vorgelegte Mobilfunkstrategie der Bundesregierung beschlossen. Ziel der Mobilfunkstrategie ist es, eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere auch die Mobilfunkversorgung von Landes- und Staatsstraßen. Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung bzw. die Notwendigkeit zur flächendeckenden Versorgung von Landstraßen mit mobilen Sprach- und Datendiensten war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Heimbach nicht absehbar.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Neubau eines Funkmastes in der Gemarkung Heimbach" keinen Gebrauch.